

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 28.

Stettin, den 15. November 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 251.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat November (II. Viertel). — (Nr. 252.) Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 253.) Einstellung der Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern geltenden Rechts aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster. — (Nr. 254.) Kirchensammlung für den Evangelischen Breßverband für die Provinz Pommern. — (Nr. 255.) Förderung der Bibliothek des Sammelbistums in Rüdtenmühle. — (Nr. 256.) Erhaltung der Allgemeinen Missionszeitschrift. — (Nr. 257.) Verordnung zur Entlastung der Finanzbehörden (Entlastungsverordnung). — (Nr. 258.) Gesangbuchpreise. — Personal- und andere Nachrichten.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 12. November 1923.

(Nr. 251.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat November (II. Viertel).

Nachdem für die Staatsbeamten die monatliche Meßzahl für das zweite Novemberviertel neuerdings auf 30 000 000 erhöht worden ist, haben wir zur Aufbringung der unsern Geistlichen für dieses Novemberviertel zustehenden erhöhten Steuerungsbezüge für die Kirchengemeinden, soweit sie Anspruch auf Besoldungszuschüsse haben, eine weitere Beihilfeabschlagszahlung angewiesen, über deren Höhe den Gemeindefkirchenräten in diesen Tagen unmittelbare Nachricht zugehen wird.

Für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen sind entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen.

Tgb. III. Nr. 2989.

D. G o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. November 1923.

(Nr. 252.) Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Infolge zahlreicher Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, den Herren Geistlichen einige Aufklärungen über die Behandlung der Beihilfeabschlagszahlungsanweisungen für Pfarrbesoldungen zu geben. Von fast allen Beschwerdeführern wird übersehen, daß vom 1. April d. Js. ab nicht mehr der landeskirchliche Fonds, sondern die Kirchengemeinde Trägerin der Besoldung ist. Nur soweit der Aufbringungsbedarf für die Besoldungszuschüsse die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigt, wird er durch Gewährung landeskirchlicher Beihilfen an die Gemeinden mit Hilfe der staatsgesetzlich dazu bestimmten Renten und Vorshußmittel gedeckt, und zwar sind die Beihilfen am Schlusse des Rechnungsjahres auf Grund des während desselben erforderlich geweienen Erreichungsbedarfs, des während desselben erzielten Anrechnungsbetrages, des dementsprechend benötigten Jahresbedarfs an Besoldungszuschüssen und der während des Jahres erzielten Deckungsmittel festzusetzen. Soweit unbedingt nötig, können den Kirchengemeinden von Beginn des Rechnungsjahres ab Abschlagszahlungen auf Besoldungsbeihilfen vorshußweise zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Gewährung der vorshußweisen Beihilfeabschlagszahlungen ist im allgemeinen, daß die Kirchengemeinden ihrerseits durch Schaffung eines Betriebsfonds im Wege der Aufnahme von Darlehen und sonstigen Vorshußmaßnahmen die Möglichkeit erschöpft haben, für den Geistlichen wenigstens am 1. jeden Vierteljahres die Besoldung sicherzustellen. Wenn wir gleichwohl auch solchen Kirchengemeinden, die diesen Weg nicht beschritten haben, ja nicht einmal einen ernstlichen Versuch dazu gemacht haben, schon zum Fälligkeitstage Beihilfen zur Verfügung gestellt haben, so ist es geschehen, um die Geistlichen nicht in Not geraten zu lassen.

Wenn darüber geklagt wird, daß diese Beihilfen nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so ist nicht nur zu beachten, daß die Errechnung der Beihilfen für etwa 900 Geistliche, die Ausfertigung dieser Berechnungen und der entsprechenden Kassenanweisungen Zeit beanspruchen, sondern daß wir diese Arbeiten auch erst in Angriff nehmen konnten, nachdem uns das amtliche Besoldungsblatt seitens des Preussischen Finanzministeriums zugegangen. Neuerdings sind wir indessen, was den Geistlichen zur Befriedigung dienen wird, dazu übergegangen, daß wir, ohne dieses Blatt abzuwarten, auf Grund der bei den früher unterrichteten Reichsbehörden unserer Stadt unter der Hand telephonisch eingezogenen Erkundigungen die Berechnungen vorbereiten, sodaß die Anweisungen schon vor dem durch das Finanzministerium festgesetzten Zahlungstermine aus dem Hause gehen.

Der uns wiederholt begegnende Vorwurf, daß die Staatsbeamten rechtzeitig in den Besitz der ihnen zustehenden Einkünfte gelangen und sich dies auch für die Geistlichen ermöglichen lassen müßte, ist abwegig, da die Besoldungsverhältnisse für die ersteren insofern einfacher liegen, als nach Erscheinen des amtlichen Besoldungsblatts die Zahlungen ohne weiteres angewiesen werden, während die Kirchengemeinden zur Aufbringung der Pfarrgehälter nur beschränkte Staatsbeihilfen erhalten, die in jedem Falle besonders errechnet werden müssen.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß die Anweisung der Besoldungsbeihilfen für Monat Oktober leider insofern längere Zeit beanspruchte, weil der jedem Geistlichen zustehende Erreichungsbetrag auf Grund der vom Evangelischen Oberkirchenrate unter dem 31. Juli ergangenen neuen Grundsätze, die anderweite Grundgehälter, Ortszuschläge und Kinderbeihilfen und neue Anrechnungssätze für Dienstwohnung und Hausgarten vorsehen, neu berechnet werden mußte. Eine weitere Verzögerung entstand dadurch, daß unsere Kanzlei infolge starker Überlastung die Anweisungen nicht schnell genug fertigstellen konnte. Wir bedauern das selbst auf das lebhafteste, waren aber nicht in der Lage, trotz angespanntester Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Kräfte, es zu ändern.

Vielfach, namentlich aus dem Kreise der Pommerschen Pfarrervereine, ist uns der Wunsch vorgetragen, daß einzelnen Geistlichen oder einer Kommission in jeder Diözese die Errechnung der Bezüge für jeden Geistlichen überlassen und auf Grund dieser Berechnungen die staatlichen Kassen zur vorläufigen Zahlung ermächtigt würden. Der Evangelische Oberkirchenrat, dem wir diese Wünsche unterbreitet haben, hat indes kürzlich entschieden, daß unmittelbar Zahlungsanweisungen seitens örtlich kirchlicher Stellen an die Staatskassen von der Staatsregierung nicht zugelassen werden können.

Was die Benachrichtigung der Gemeindefkirchenräte über die Höhe der jedesmaligen Abschlagszahlungen anlangt, so wird sie, soweit möglich, durch das Kirchliche Amtsblatt und zwar tunlichst sofort nach Anweisung der Beihilfen erfolgen. Im anderen Falle ist Einzelbenachrichtigung an die Gemeindefkirchenräte und zwar unmittelbar vorgesehen. Der uns vereinzelt vorgetragene Wunsch, die Kassen mit telegraphischer oder gar telephonischer Anweisung zu versehen, ist — abgesehen von dem ganz erheblichen Kostenaufwand — mit den Kassenvorschriften unvereinbar und deshalb undurchführbar.

Ohne Einfluß sind wir aber auf alle die Verzögerungen, die bei den zahlenden Kassen nach erhaltener Anweisung entstehen. Dort liegen die meisten Ursachen. Alle uns daraus gemachten Vorwürfe sind unbegründet. Über jene Ursachen müssen sich die Geistlichen selbst Aufklärung verschaffen und sich wegen Abstellung der Mängel an die Kassen selbst wenden oder gegebenenfalls bei dem Regierungspräsidenten beschweren. Sollten wir in jedem einzelnen Falle hierüber Erhebungen anstellen, so würde unser Geschäftsverkehr derart belastet werden, daß darunter die Anweisung von Besoldungszuschüssen wesentlich leiden müßte. Sehr häufig liegt heutzutage die Verzögerung daran, daß die Kreiskassen nicht über genügende Barmittel verfügen und die Auszahlung im Überweisungswege bewirken, was bekanntlich eine Verzögerung von mehreren Tagen, ja Wochen, mit sich bringt. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Kassen heute vielfach stark überlastet sind.

Soweit irgend tunlich, wird sich unmittelbare Abhebung bei der zahlenden Staatskasse empfehlen, eventl. durch bevollmächtigten Boten. Daß wir bei Überweisung und Postzahlung zur möglichsten Beschleunigung auf die Einsendung der Quittungen verzichtet haben, ist schon anderweit bekanntgegeben. Erfolgt die Zahlung durch Vermittlung der Post, so kann es sich namentlich gegenüber kleinen Ämtern empfehlen, daß der Geistliche, sobald er eine Zahlung zu erwarten hat, die fragliche Stelle benachrichtigt, damit sie sich rechtzeitig die Mittel beschafft.

Wir gehen gewiß nicht gleichgültig an der Not vorüber, die in manchen Pfarrhäusern durch verspätete Zahlung und deren Entwertung entstanden ist. Die Geistlichen können versichert sein, daß alles geschieht, was in unsern Kräften steht, um sie zu lindern. Wir haben alle uns gemachten Vorschläge eingehend und wohlwollend erwogen, können sie aber natürlich nicht befolgen, wenn sie uns für das gesamte Ganze nicht zweckmäßig erscheinen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Pfarrer von ihrem Standpunkte aus den gesamten Geschäftsbetrieb bis in seine vielfachen Verzweigungen nicht erkennen und die sich ergebenden vielfachen Schwierigkeiten nicht übersehen können.

Sie sollten aber das Vertrauen zu der für ihr Wohl bestellten Behörde haben, daß sie nur in ihrem Interesse arbeitet und sie nicht mit so vielen unbegründeten Vorwürfen überhäufen.

Lgb. III. Nr. 2976.

D. G o s n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 9. November 1923.

(Nr. 253.) Einstellung der Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern geltenden Rechts aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern geltenden Rechts aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster mit Rücksicht auf ihre durch die ungeheure Geldentwertung herbeigeführte Geringfügigkeit bis auf weiteres eingestellt werden.

Die gemäß § 27 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900 zu leistenden Nachtragsbeiträge der Kirchenbeamten sind bis auf weiteres außer Hebung gesetzt, ebenso die Beiträge der Kirchengemeinden (§ 29/31 a. a. O.), sofern diese für das laufende Rechnungsjahr noch nicht an die Bezirkskassen abgeführt sind.

Lgb. XII. Nr. 2988.

D. G o s n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1923.

(Nr. 254.) Kirchensammlung für den Evangelischen Presseverband für die Provinz Pommern.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchensammlung für die Zwecke des oben genannten Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am 3. Advent, den 16. Dezember 1923, nach warmer Empfehlung unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit des Evangelischen Presseverbandes zu veranstalten. Der Evangelische Presseverband ist trotz schwerster Hemmnisse nach wie vor mit Erfolg bemüht, in der Tagespresse die Belange der Kirche zu vertreten und die Gemeindeblattfrage in unserer Provinz zu fördern. Angesichts des allgemeinen Sterbens in der Presse ist es eine erfreuliche Erfahrung, daß der Evangelische Presseverband auch heute noch 35 Gemeindeblätter herausgibt und die Hoffnung besteht, daß dies Werk trotz aller Not ungeschwächt seinen Fortgang

Die Erträge der Kollekte sind mit größter Beschleunigung an die Herren abzuführen und von diesen gesammelt bis spätestens 30. Dezember 1923 auf das Postcheckkonto Nr. 19 643 des Evangelischen Presseverbandes für die Provinz Pommern zu

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2336.

D. G o s n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. November 1923.

(Nr. 255.) Förderung der Bibliothek des Sammelvikariats in Rüdenmühle.

Das Sammelvikariat — Evangelisches Predigerseminar in Stettin-Rüdenmühle (gegründet 1921) — hat als neue theologische Lehranstalt, namentlich mit der Schwierigkeit ausgiebiger Bücherbeschaffung zu kämpfen. Die gegenwärtigen Leuerungsverhältnisse auf dem Büchermarkt machen den Erwerb neuer Werke nahezu unmöglich. Da es als eine Ehrenpflicht unserer Provinzialkirche angesehen werden muß, das Predigerseminar in Rüdenmühle, dessen Übersiedlung in unsere Provinz wir mit besonderer Freude begrüßt haben und welches für die Ausbildung unseres theologischen Nach-

wuchses eine hohe Bedeutung besitzt, nach Kräften zu fördern, legen wir den Geistlichen und Gemeindevorständen nahe, sich der Fürsorge für die Bibliothek des Sammelvikariats anzunehmen. Gaben bemittelter Gemeindeglieder werden ebenso willkommen sein, wie die Zuweisung geeigneter Bücher. Die Herren Superintendenten wollen uns außerdem bei dem Ausscheiden von Geistlichen durch Verlegung in den Ruhestand oder durch den Tod berichten, ob in den Büchereien der ausscheidenden Geistlichen Werke vorhanden sind und zur Verfügung stehen, welche gegebenenfalls von dem Predigerseminar erworben werden können.

Tgb. II. Nr. 879.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 12. November 1923.

(Nr. 256.) Erhaltung der Allgemeinen Missions-Zeitschrift.

Da nach einer Mitteilung des Deutschen Evangelischen Missionsausschusses das weitere Erscheinen der Allgemeinen Missions-Zeitschrift in ihrer alten Form und mit ihrem alten Namen durch die Kündigung des Verlages von Martin Warnke in Frage gestellt ist, es jedoch im Interesse des deutschen Missionslebens als wünschenswert erscheint, daß neben dem evangelischen Missionsmagazin die Allgemeine Deutsche Missions-Zeitschrift weiterbesteht, ist es erforderlich, daß die Namen der bisherigen Bezieher der Allgemeinen Missions-Zeitschrift gesammelt werden. Wir empfehlen daher den Herren Agenten für die Äußere Mission in den Synoden, die Anschriften der bisherigen Bezieher der Allgemeinen Missions-Zeitschrift zu sammeln und sie an die Verlagsbuchhandlung von E. Bertelsmann in Gütersloh mitzuteilen. Zugleich regen wir an, daß auch in denjenigen Synoden unserer Provinz, in welchen die Allgemeine Missions-Zeitschrift bisher noch nicht gehalten ist, wenigstens ein Exemplar etwa auf Kosten der Kreissynode oder des Missionshilfsvereins gehalten werde. Auch gegen Erstattung der Kosten aus Mitteln der Kirchenkasse haben wir nichts einzuwenden.

Tgb. VI. Nr. 2410.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 13. November 1923.

(Nr. 257.) Verordnung zur Entlastung der Finanzbehörden (Entlastungsverordnung).

Nachfolgende Verordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Oktober 1923 (Reichs-Gesetzbl. Jahrgang 1923, Teil I) wird den Gemeindevorständen zur Kenntnisnahme und Nachachtung hiermit bekanntgegeben:

Auf Grund des § 13 Nr. 1 der Verordnung über Steuerverwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 939) und vom 18. Oktober 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 979) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(¹) Rechtsmittel, die vor dem 14. Oktober 1923, dem Tage des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung, im Besteuerungsverfahren (§§ 51 bis 354 der Reichsabgabenordnung) eingelegt worden und beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch anhängig sind, werden, soweit es sich um Geldbeträge handelt, die nicht von vornherein auf wertbeständiger Grundlage errechnet worden sind, unter den folgenden Voraussetzungen hiermit für erledigt erklärt:

1. Beschwerden, Einsprüche, Berufungen und Anfechtungen sind erledigt, wenn der Streitgegenstand am 13. Oktober 1923 keinen höheren Wert als eine Milliarde Mark gehabt hat;
2. bei Beschwerden, Einsprüchen, Berufungen und Anfechtungen, deren Streitgegenstand am 13. Oktober 1923 mehr als eine Milliarde, nicht aber mehr als drei Milliarden Mark wert gewesen ist, ist das Verfahren unterbrochen;
3. das Verfahren über Rechtsbeschwerden ist unterbrochen, wenn der Wert des Streitgegenstandes am 13. Oktober 1923 den Betrag von drei Milliarden Mark nicht überstiegen hat.

(²) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 kann der Steuerpflichtige oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, durch eine schriftliche Erklärung, die innerhalb eines Monats, von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab gerechnet, der Rechtsmittelbehörde gegenüber abzugeben ist, das unterbrochene Verfahren wieder aufnehmen. Geschieht dies nicht innerhalb der im Satz 1 bestimmten Frist, so ist das Rechtsmittel erledigt.

(³) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung

1. auf Rechtsmittel, die Veranlagungen zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für das Jahr 1922 betreffen, soweit diese Veranlagungen die Grundlage für erhöhte Vorauszahlungen und für die Zahlung der Rhein-Muhr-Abgabe bilden;
2. auf Beschwerden gegen die im § 3 des Gesetzes über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 9. Juli 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 556) und vom 11. August 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 773) bezeichneten Bescheide;
3. auf Rechtsmittel im Sicherungsverfahren (§§ 351 bis 353 der Reichsabgabenordnung);
4. auf Rechtsmittel, die Vollstreckungsbescheide oder Ergänzungsbescheide (§ 3 des Gesetzes über Steuernachfrist vom 3. Januar 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 45) betreffen.

(⁴) Für Rechtsmittel, die auf Grund der Abs. 1, 2 erledigt sind, werden Kosten nicht erhoben.

§ 2.

(¹) Wer ein Rechtsmittel eingelegt hat, erhält über eine Erledigung, die auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 eintritt, keinen besonderen Bescheid.

(²) Wenn der Steuerpflichtige der Rechtsmittelbehörde schriftlich erklärt, daß er ein unterbrochenes Verfahren wieder aufnimmt, so hat die Rechtsmittelbehörde zu prüfen, ob die Erklärung nach § 1 Abs. 2 zulässig ist (insbesondere ob sie innerhalb der im § 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist abgegeben worden ist). Ist dies nicht der Fall, so erteilt die Rechtsmittelbehörde auf die Erklärung einen Bescheid, der die Feststellung enthält, daß und aus welchen Gründen die Erklärung unwirksam ist. Der Bescheid ergeht kostenfrei; gegen den Bescheid ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben.

(³) Rechtsmittelbehörde im Sinne des Abs. 2 ist:

1. im Einspruchsverfahren: das Finanzamt (ohne den Ausschuß),
2. im Berufungsverfahren: der Vorsitzende des Finanzgerichts,
3. im Verfahren vor dem Reichsfinanzhof: der Vorsitzende des Senats.

(⁴) Bei Versäumung der im § 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist kommt eine Gewährung von Nachfrist (§§ 68, 69 der Reichsabgabenordnung) nicht in Frage.

Egb. IV. Nr. 2761.

D. G o f n e r.

Gesangbuch-Kontroll-Kommission.

Stettin, den 10. November 1923.

(Nr. 258.) **Gesangbuchpreise.**

Die Schlüsselzahl für die Berechnung der Gesangbuchpreise beträgt vom 10. November ab 120 Milliarden.

G.-R.-R. Nr. 42.

Hildebrandt.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung.

Dem Superintendenten a. D. Pastor Engel in Jassen ist das Ephoralamt der Synode Bütow übertragen.

2. Auszeichnung.

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen: Dem Altstifter Garbe in Deutsch-Poddiger anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Berufen.

Der Provinzialvikar Gurr in Rowe Bobesde, Diözese Stolp-Albstadt, zum Pfarrer in Jarnekow, Diözese Wolgast, zum 1. November 1923.

4. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Pflugrade, Synode Gollnow, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Grundgehalt — I. Klasse — 2400 M und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- b) Die Pfarrstelle zu Lindow, Diözese Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gehaltsgruppe X der Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerstandes vom 31. Juli 1923 und Dienstwohnung.
- c) Die Pfarrstelle in Schlattow, Diözese Wolgast, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Stelleneinkommen wie vorher.